

Richtlinie der Stadt Rinteln über die Bewilligung von Zuschüssen an Dritte für die Anmietung einer mobilen Veranstaltungsbühne

(Zuschussrichtlinie für Veranstaltungsbühnen)

Präambel

Die Stadt Rinteln gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse an Dritte zur Anmietung einer mobilen Veranstaltungsbühne für Veranstaltungen, die zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung gemeinnütziger kommunaler Zwecke dienen. Dies gilt insbesondere für bürgerliches Engagement in den Bereichen Jugendarbeit, Soziales, Brauchtum und Heimatpflege, Sport, Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Natur und Umwelt. Dabei steht die Förderung des Gesellschafts- und Vereinslebens zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in Zusammenhang mit vorstehenden Zwecken im Vordergrund. Bei der Vergabe von Zuschüssen sind haushalts- und ggf. vergabe- und beihilferechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Bei der Anmietung von mobilen Veranstaltungsbühnen werden die Vereine, Organisationen und Initiativen von der Stadt Rinteln, Amt 40, unterstützt.

1. Zuschussberechtigte

1.1 Die Stadt Rinteln fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Veranstaltungen von im Stadtgebiet ansässigen bzw. im Stadtgebiet tätigen Vereinen, Organisationen und Initiativen gemäß den in der Präambel genannten Zwecken.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) politische Parteien;
- b) Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
- c) bezahlter Sport (Berufssport).

2. Zuschussvergabe

2.1 Die Stadt Rinteln ist Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Zuschussbescheid.

2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abwicklung der Veranstaltung bargeldlos auf das vom Zuschussberechtigten angegebene Konto. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die sachgerechte Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

3. Zuschusshöhe

3.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung einer sogenannten „Standardbühne“ durch einen Bühnenanbieter, inklusive der Eigenleistung durch Aufbauhelfer. Der Standard und die entstehenden Kosten werden jährlich von der Stadt Rinteln ermittelt und mit Bühnenverleihern verhandelt. Ziel ist hierbei, für den Zuschussberechtigten eine Kostendeckung für die Anmietung einer „Standardbühne“ zu erzielen.

3.2 Der Zuschussberechtigte stellt dem Bühnenverleiher am Auf- und Abbautag jeweils vier Helfer zur Verfügung. Näheres regelt ein Mietvertrag, der zwischen dem Bühnenverleiher und dem Zuschussberechtigten abzuschließen ist.

3.3 Kosten, die durch die Anmietung einer über den Standard hinausgehenden Bühne oder durch Nichtbereitstellung von Personal für den Auf- und Abbau entstehen, sind vom Zuschussberechtigten selbst zu tragen. In diesem Fall werden nur die Kosten für eine Standardbühne berücksichtigt.

4. Antragsstellung / Verfahren

Zuschüsse sind schriftlich von einem Vertretungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung der geplanten Veranstaltung beizufügen, aus dem der förderungswürdige Zweck gemäß dieser Richtlinie hervorgeht. Der Antragssteller hat seine Organisationsform auf Anforderung der Stadt Rinteln durch Satzung, Gründungsprotokoll oder durch sonstige konstitutionelle Unterlagen nachzuweisen und dem Antrag beizufügen.

5. Antragsfrist

Der schriftliche Antrag muss bis zum 15.03. des laufenden Jahres, in dem die Veranstaltungsbühne benötigt wird, bei der Stadt Rinteln eingegangen sein. Dieser Vorlauf ist notwendig, damit die Stadt Rinteln die jeweiligen Bühnen für Veranstaltungen reservieren und kostengünstige Angebote verhandeln kann.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rinteln, den 11.05.2016

Thomas Priemer

Bürgermeister